



HOLZFORSCHUNG MÜNCHEN

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle Bay06
notifizierte Stelle/ notified Body No. 0797



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-HFM B9315

Gegenstand: PVC - Weichfolie, glasklar
'Glasklarfolie T150 B1'

entsprechend lfd. Nr. 2.10.2 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/2,
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt
werden und die schwerentflammbar (DIN 4102-B1) sind.

Antragsteller: Wilhelm Westholt GmbH
Zeißstraße 9

50171 Kerpen

Baustoffklasse: DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar)
Der Baustoff tropft brennend ab.
Die Klasse gilt nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung/Anwendung.

Ausstellungsdatum: 04.02.2015

Geltungsdauer bis: 28.02.2020

Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 30.10.2009.

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflabor. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf ohne vorherige Zustimmung der Holzforschung München nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Haben sich die den Prüfungen zugrunde gelegten Normen oder sonstigen technischen Richtlinien geändert, so ist in jedem Fall vorher die Zustimmung der Holzforschung München einzuholen.

B15021

HFM@TUM, TUM Forschungslaboratorium Holz
Bereich Brandprüfung • Winzererstr. 45 • 80797 München
Tel.: Zentrale 089-2180-6420, Brand -6480, Fax: -6487
brand@hfm.tum.de www.hfm.tum.de



P07 FB04_Rev02

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes bzw. die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das Allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes/der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes/der Bauart Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der HFM TU München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von HFM TUM nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt.

Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von PVC Weichfolien, glasklar 'Glasklarfolie T150 B1', genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2 Verwendungsbereich/Anwendungsbereich

Die Folie darf für transparente Wände und Planenfenster verwendet werden.

Die Folie darf im Innen- und Außenbereich verwendet werden.

Das Produkt darf nicht für geschossübergreifend hinterlüftete Wandbekleidungen verwendet werden. Hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Flächiger Kontakt zu gleichen und anderen Materialien, oder Verbunde mit anderen Materialien sind nicht zulässig. Zu gleichen und anderen Materialien muss ein Abstand von mindestens 40 mm eingehalten werden.

Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich mit Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

Falls das Bauprodukt für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion verwendet wird (z. B. als tragende oder aussteifende Bepankung), oder falls Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder die Wärme- oder Schalldämmung zu erfüllen sind, ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis (Allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnis bzw. Zulassung) erforderlich.

Unbeschadet dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, oder einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).

